

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Entnahme von Grundwasser aus zwei vorhandenen Brunnen in  
den Gemarkungen Liebenwalde und Neuholland nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Landwirtschaftsbetrieb Christoph Plass, Straße zum Stausee 2b, 16559 Liebenwalde hat mit Datum vom 02.02.2021 einen Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus zwei vorhandenen Brunnen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen gestellt.

Die Brunnenstandorte befinden sich in der Gemarkung Liebenwalde Flur 7, Flurstück 67 und in der Gemarkung Neuholland Flur 105, Flurstück 59.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-39-Lw/Nh2005 geführt.

Auf Grund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von 140.000 m<sup>3</sup>/Jahr war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der aktuellen Fassung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestellen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die Inanspruchnahme des Grundwassers im Bilanzgebiet in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301 601 611 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft, Zi. 177 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 15.02.2022  
in Vertretung

Hamelow  
Erster Beigeordneter